

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Februar 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern auch das **Deutschlandticket** steuerfrei überlassen. Wir geben Ihnen einen Überblick. Zudem befassen wir uns mit der Istversteuerung und zeigen, wann ein überwiesenes Entgelt als vereinnahmt gilt. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie Sie dank der **Sofort- und der Poolabschreibung** zeitnah Steuern sparen und Ihre Liquidität erhöhen können.

Arbeitgeberzuschüsse

Abgrenzung zwischen Personennah- und -fernverkehr

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt überlassene Fahrberechtigungen und Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienfernverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind **steuerfrei**. Entsprechendes gilt für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Beim Personennahverkehr ist zudem auch die Nutzung des Tickets zu Privatfahrten des Arbeitnehmers steuerfrei.

Die Finanzverwaltung hat erfreulicherweise klargestellt, dass eine steuerfreie Nutzung im Personennahverkehr auch dann möglich ist, wenn eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter

Fernzüge freigegeben wird. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte **IC-/ICE-Verbindungen**.

Der steuerfreie Vorteil mindert allerdings die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Aus diesem Grund ist der Zuschuss im **Lohnkonto** des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Der Arbeitgeber kann den Zuschuss alternativ auch mit 25 % pauschalieren. Macht er von dieser **Pauschalbesteuerung** Gebrauch, unterbleibt beim Arbeitnehmer eine Minderung der Entfernungspauschale. Das kann sich vor allem dann als vorteilhaft erweisen, wenn der Beschäftigte weit entfernt von seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt und häufig den eigenen Pkw für den Weg zur Arbeit nutzt.

In dieser Ausgabe

- Arbeitgeberzuschüsse:** Abgrenzung zwischen Personennah- und -fernverkehr 1
- Auslandsdienstreisen:** Ab 2024 neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung 2
- Meisterkurs:** Wie sich Fahrtkosten beim Besuch einer Bildungseinrichtung auswirken 2
- Istversteuerung:** Wann gilt ein überwiesenes Entgelt als vereinnahmt? 2
- Luxusimmobilien:** Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis 3
- Kirchenlohnsteuer:** Kostenerstattung an den Arbeitgeber eröffnet keinen Werbungskostenabzug ... 3
- Säumniszuschläge:** Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtmäßig 3
- Lohnsteuerbescheinigung:** Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger 4
- Steuertipp:** So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben 4

Auslandsdienstreisen

Ab 2024 neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung

Gewöhnlich aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) die landesspezifischen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten einmal im Jahr. Diese Beträge kommen bei beruflich bzw. betrieblich veranlassten Auslandsreisen zur Anwendung. Das BMF hat nun für zahlreiche Länder eine **Anpassung ab dem 01.01.2024** vorgenommen.

Hinweis: Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur bei der Erstattung durch den Arbeitgeber. Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind weiterhin nur die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten abziehbar. Die Verpflegungspauschalen sind dagegen sowohl steuerfrei erstattungsfähig als auch als Werbungskosten abziehbar.

Meisterkurs

Wie sich Fahrtkosten beim Besuch einer Bildungseinrichtung auswirken

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind grundsätzlich nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar. Diese beträgt 0,30 € für die ersten 20 Kilometer und darüber hinaus 0,38 € je zusätzlichen Entfernungskilometer. Bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten können dagegen **0,30 € je gefahrenen Kilometer** steuermindernd berücksichtigt werden.

Als **erste Tätigkeitsstätte** gilt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Definition auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer Vollzeitbildungsmaßnahme aufgesucht wird.

Hiervon ausgehend hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) auch eine wegen eines Meisterkurses besuchte Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte behandelt. Eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt laut FG vor, wenn die berufliche Fort- oder Ausbildung typischerweise darauf ausgerichtet ist, dass sich der Arbeitnehmer ihr zeitlich vollumfänglich widmen muss und die Lerninhalte vermittelnden Veranstaltungen jederzeit besuchen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Bildungseinrichtung im Rahmen einer nur kurzzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit - also fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) - aufgesucht wird. Eine

Mindestdauer der Bildungsmaßnahme ist dagegen nicht erforderlich.

Die unerfreuliche Konsequenz: Die Fahrtkosten sind nur in Höhe der **Entfernungspauschale** abziehbar. Auch die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen scheidet aus.

Istversteuerung

Wann gilt ein überwiesenes Entgelt als vereinnahmt?

Unternehmer unterliegen umsatzsteuerlich im Regelfall der Sollversteuerung, so dass die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem sie ihre Leistungen ausführen. Unerheblich ist bei dieser Besteuerung nach **vereinbarten Entgelten**, ob der Unternehmer das Entgelt von seinem Kunden bereits erhalten hat. Er muss die Umsatzsteuer also vorfinanzieren, wenn der Geldeingang nicht zeitgleich mit der Leistungserbringung erfolgt; dies strapaziert seine Liquidität.

Um diesem Problem aus dem Weg zu gehen, kann das Finanzamt einem Unternehmer auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nach tatsächlich **vereinnahmten Entgelten** zu berechnen (Istversteuerung). In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer die Entgelte vereinnahmt hat. Wann genau dieser Zeitpunkt im Fall einer Überweisung anzunehmen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob ein vereinnahmtes Entgelt 2019 oder 2020 zu versteuern war. Der strittige Umsatz war von einem Kunden per Überweisung gezahlt worden. Während die **Wertstellung (Valutierung)** rückwirkend zum 31.12.2019 erfolgt war, war der Betrag erst am 02.01.2020 auf dem Girokonto des Unternehmers gebucht worden. Das Finanzamt ging von einer Vereinnahmung im Jahr 2019 aus und berücksichtigte den Umsatz somit im Umsatzsteuerbescheid dieses Jahres.

Der Unternehmer klagte dagegen mit Erfolg. Der BFH hat entschieden, dass ein Entgelt auch dann erst zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers als vereinnahmt gilt, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wurde. Eine Vereinnahmung im Sinne der Istversteuerung erfordert laut BFH, dass der Unternehmer über die Gegenleistung für seine Leistung **wirtschaftlich verfügen** kann; dies ist erst bei Gutschrift auf seinem Girokonto der Fall. Die Wertstellung (Valutierung) hingegen gibt nur den Zeitpunkt an, zu dem der gebuchte Betrag zinswirksam wird -

eine wirtschaftliche Verfügbarkeit geht damit noch nicht einher.

Luxusimmobilien

Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis

Wer eine Immobilie mit **mehr als 250 qm Wohnfläche** vermietet, darf daraus resultierende Vermietungsverluste nicht ohne weiteres mit seinen anderen Einkünften verrechnen. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das **drei Villengebäude** mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 qm erworben hatte. Die Immobilien vermietete es unbefristet seinen volljährigen Kindern, wodurch jährliche Verluste zwischen 172.000 € und 216.000 € entstanden. Die Verluste verrechnete das Ehepaar mit seinen übrigen Einkünften, so dass sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab.

Der BFH hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften, die zu einer Steuerersparnis geführt hätte, jedoch nicht zugelassen. Bei solch großen Objekten muss der Vermieter laut BFH nachweisen, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgt ist, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, weil über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet werden, gilt die Vermietungstätigkeit als steuerlich unbeachtliche **Liebhaberei**. Die aus dieser Tätigkeit stammenden Verluste sind dann nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar.

Mit diesem Urteil bestätigt der BFH seine Rechtsprechung. Danach kann bei der Vermietung aufwendig gestalteter oder ausgestatteter Objekte (z.B. mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche oder einem Schwimmbad) nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit ausgegangen werden. Bei solchen Objekten spiegelt die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen wider, und sie lassen sich aufgrund der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten. Bei diesen Objekten ist daher regelmäßig nachzuweisen, dass über einen **30-jährigen Prognosezeitraum** ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

Hinweis: Die Hürden für den Verlustabzug liegen bei Luxusimmobilien damit also hoch. Nicht betroffen sind hiervon Vermieter, die Immobilien außerhalb des Luxussegments dauerhaft zu Wohnzwecken vermieten. In diesen Fallgestaltungen wird unwiderlegbar vermutet, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht

besteht (ausgenommen sind hiervon jedoch verbilligte Vermietungen und teilweise selbstgenutzte Ferienwohnungen).

Kirchenlohnsteuer

Kostenerstattung an den Arbeitgeber eröffnet keinen Werbungskostenabzug

Erstattet der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die für ihn (den Arbeitnehmer) an das Finanzamt im Rahmen der Lohnsteuerhaftung gezahlten Lohnkirchensteuern, handelt es sich nicht um Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit. Im Streitfall hatte das Finanzamt eine GmbH für Lohn- und Kirchensteuer ihres **Geschäftsführers** in Haftung genommen, weil eine Sachzuwendung an den Geschäftsführer unversteuert geblieben war. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) fehlt insoweit der für den Werbungskostenabzug erforderliche **objektive Zusammenhang mit dem Beruf**.

Für einen Abzug der gezahlten Lohnkirchensteuer als Werbungskosten reicht es nicht aus, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nur die geleistete **Haftungssumme erstattet**. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn nicht zur Deckung der Lohnsteuer ausreicht und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber daher den Fehlbetrag zur Verfügung stellen muss. Auch hier erstattet der Beschäftigte seinem Arbeitgeber lediglich die von diesem für ihn bereits abgeführte Lohnkirchensteuer.

Ein Trostpflaster hält der BFH allerdings bereit: Die an den Arbeitgeber geleistete Erstattung ist als **Sonderausgabe** abziehbar, weil sie als Zahlung auf die eigene Kirchensteuerschuld des Arbeitnehmers anzusehen ist.

Säumniszuschläge

Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge zahlen, wenn sie ihre fälligen **Steuern nicht rechtzeitig zahlen**. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Der Gesetzgeber hatte den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt. Fraglich war danach, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen gesenkt werden muss. Daraufhin entschied der Bun-

desfinanzhof (BFH) 2022 aber, dass **keine verfassungsmäßigen Zweifel** an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen. Deren Höhe sei auch in einer Niedrigzinsphase nicht anzupassen. Die Entscheidungsfälle betrafen Säumniszuschläge, die für Zeiträume bis zum 31.12.2018 entstanden waren. Der V. Senat des BFH hält nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung an dieser Rechtsprechung auch für Säumniszuschläge fest, die für Zeiträume nach dem 31.12.2018 entstehen.

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Aufteilungsmaßstäbe** für das Jahr 2024 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen. Das Gleiche gilt für das Vereinigte Königreich von Großbritannien.

Steuertipp

So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben

Selbständige und Gewerbetreibende sind daran interessiert, ihr Anlagevermögen möglichst schnell abzuschreiben, um so zeitnah Steuern zu

sparen und ihre Liquidität zu erhöhen. Sie dürfen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Büroausstattung oder Maschinen) sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal 800 € (geplant ab 2024: 1.000 €) betragen (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter). Alternativ können Unternehmer ihre Wirtschaftsgüter auch

- über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder.
- alle in einem Jahr angeschafften/hergestellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über 250 € bis 1.000 € (geplant ab 2024: bis 5.000 €) ohne Umsatzsteuer in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenfassen.

Dieser Sammelposten darf dann über fünf Jahre (geplant ab 2024: drei Jahre) „im Paket“ abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der Fünfjahresfrist schon wieder entnommen oder veräußert werden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter angeschafft wurden; der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Hinweis: Wenn Sie sich dafür entscheiden, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, dürfen Sie die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis 250 € vornehmen, die 1.000-€-Grenze spielt dann keine Rolle.

Die **Sofortabschreibung** für geringwertige Wirtschaftsgüter und die **Poolabschreibung** sind sowohl für bilanzierende Unternehmer als auch für Einnahmenüberschussrechner anwendbar. Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter lässt sich sogar von Arbeitnehmern bei ihrem Werbungskostenabzug nutzen, eine Poolabschreibung ist bei ihnen allerdings nicht möglich.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur Abschreibung Ihres beweglichen Anlagevermögens! Wir sorgen für eine steueroptimierte Anwendung der Sofort- und der Poolabschreibung in Ihrem Betrieb.

Mit freundlichen Grüßen